Da bey letzterem hiesigen Land Tage gutgefunden worden, die diesjährige Werbungs freyheits Gelder sämtlich auf den personellen Fuß und zwar dergestalt beybringen zu lassen, daß jede verheyrathete Manns person dergleichen jeder Wittmann darinn zu bezahlen = 30. Stübe. Clevisch
jeder Frau oder Wittwe 15. Stübe und
jeder Sohn oder Knecht über 16. Jahr alt 50. Stübe.

Und dann nach diesem Anschlag das Contingent von Helden, gemäß denen diesjährigen Personellen Listen Dreyhundert und Einen ~~Rthlr~~ 35. Stübe Clevisch beträget.

Als wird denen Regierern und dem Schatzheber daselbst hierdurch anbefohlen, gedachte Werbungs freyheits Gelder auf obigen Fuß, und nach denen gedachten Listen fordersamst einzufordern, auch mit der würcklichen Bezahlung derer = 301 ~~Rthlr~~ 35. Stg. in guten und vollwichtigen Ducaten oder Louis d'or an mich den Krieges und Domainen Rath Heinius als Receptorem dieser Gelder nach ablauff zweyer Monate à dato den Anfang zu machen, und dahin zu sehen damit selbige Ausgangs Octobris völlig abgeführet seyn mögen.

Und wie übrigens besagte Gelder auch bey der Kirchspiels Rechnung gehörig nachgewiesen werden müssen: Als sind selbige in Einnahme mit dieser Ordre, und in Ausgabe mit denen darüber erhaltenen Quittungen zu belegen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 16. Maji. 1749.

De La Motte Heinius. Gr. Reinhart.

Helden